

Inhalt

	Seite		Seite
A: Personalnachrichten	37	D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
D: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden	—	46. VO zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Kreiensen	40
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig		47. VO zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Osterode am Harz	42
40. VO über das Naturschutzgebiet „Weddeler Teich“ im Landkreis Wolfenbüttel, Gemeinde Cremlingen, Ortsteil Weddel	37	48. Unfallverhütungsvorschriften des Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes	50
41. Verleihung der Rechtsfähigkeit gem. § 22 BGB an die „Erzeugergemeinschaft für Qualitätsgetreide Groß Laförde und Umgebung w. V.“	40	49. Bekanntmachung der Stadt Salzgitter	50
42. Liste der Abfertigungsspediteure	40	50. Bekanntmachung der Stadt Göttingen	50
43. Bekanntmachung Dolmetscher	40	51. Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes Schunter	51
44. Bekanntmachung Dolmetscher	40	52. Bekanntmachung des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig	51
45. Bekanntmachung Dolmetscher	40	E: Sonstige Mitteilungen	

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluss für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats; für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalnachrichten

I. Bezirksregierung Braunschweig

Ernannt:

Baudirektor Heinsohn zum Leitenden Baudirektor.

Abgeordnet:

Forstoberrat Bullerjahn mit dem Ziel der Versetzung an das Staatliche Forstamt Liebenburg.

II. Nachgeordnete Behörden

Bauberrat Kromschöder — Staatshochbauamt Göttingen — zum Baudirektor.

Amtsübertragung:

Lehrer Goebel — Grundschule Ehra-Lessien — zum Lehrer als Schulleiter an der Grundschule Ehra-Lessien.

Versetzt:

Forstrat Chors vom Klosterforstamt Göttingen an das Staatliche Forstamt Kupferhütte. Ihm wurden die Dienstgeschäfte des Forstamtsleiters übertragen.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Hauptlehrer Kramer — Grundschule Groß Döhren — mit Ablauf des Monats Januar 1981.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

40.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weddeler Teich“ im Landkreis Wolfenbüttel, Gemeinde Cremlingen, Ortsteil Weddel vom 22. Januar 1981

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert und ergänzt durch das Zweite Anpassungsgesetz vom 02. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 535) sowie des § 7 Abs. 1, 5 und des § 17 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911), zuletzt geändert und ergänzt durch Art. 4 der VO vom 15. August 1975 (Nds. GVBl. S. 289) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der „Weddeler Teich“ mit angrenzenden Flächen, Landkreis Wolfenbüttel, Gemeinde Cremlingen, Ortsteil Weddel, ist von mir in dem in § 3 näher bezeichneten

Umfang als Naturschutzgebiet am 22. Januar 1981 unter der Nr. BR 41 in das Naturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

§ 2

Der Weddeler Teich und seine angrenzenden Flächen sind ein bedeutsamer Lebensraum für zahlreiche an Naß- und Feuchtgebiete angewiesene Tierarten, von denen eine erhebliche Anzahl bestandsbedroht ist.

§ 3

(¹) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 20 ha und umfaßt nach dem Stand des Katasters vom 16. 11. 1979 folgendes Flurstück:

Flurstück 3/1 teilweise der Flur 2, Gemarkung Weddel.

(²) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Die Grenze verläuft an der dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seite der durch eine schwarze Punktreihe markierte Leitlinien (Flurstücksgrenzen, Wege, Grabenränder usw.).

(³) Die maßgebliche Karte befindet sich bei der Bezirksregierung in Braunschweig. Mehrfertigungen befinden sich beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz — in Hannover, beim Landkreis Wolfenbüttel und bei der Gemeinde Cremlingen. Die Karte kann jeweils während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 4

(¹) Im Bereich des Gebietes dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die geeignet sind, eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur, insbesondere der Pflanzen- und Tierwelt, der Wasserverhältnisse und der Oberflächengestalt des Bodens herbeizuführen.

(²) Vorbehaltlich der in § 5 getroffenen Regelung ist deshalb insbesondere verboten:

- a) die gegenwärtige Art der Bodennutzung zu ändern,
- b) Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes und der Kultivierung bisher nicht genutzter Flächen einschließlich genereller Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,
- c) **Bodenbestandteile** zu entnehmen, Teiche anzulegen, Stoffe aller Art aufzuschütten und einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe und Wasserflächen zu verändern, Gebüsche sowie Hecken, Feldgehölze und Bäume auf den Stock zu setzen, zu roden oder auf andere Weise zu beeinträchtigen, Kahlschläge in Waldbeständen anzulegen,
- d) sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) die Pflanzendecke abzubrennen und auf nicht landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes auszubringen,
- f) Aupflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
- g) Tiere einzubringen oder auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen in das Gebiet hineinzulassen,
- h) bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsanlagen und militärische Anlagen) sowie Einfriedigungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern,
- i) Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze oder sonstige Erholungs- oder Erschließungsanlagen zu schaffen,
- j) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
- k) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen,

- l) Müll- und Schuttablageplätze sowie Abraumhalden anzulegen,
- m) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- n) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Sport- und Modellflugzeuge u. ä.),
- o) das Gebiet, außer auf den gekennzeichneten Wegen zu betreten, im Gebiet zu reiten und Hunde frei laufen zu lassen,
- p) zu lagern, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge und Einrichtungen aufzustellen,
- q) Feuer abzubrennen,
- r) außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege Kraftfahrzeuge zu fahren und abzustellen,
- s) Abfälle und Abraum aller Art wegzuerwerfen oder abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen.

§ 5

Unberührt bleibt die bisherige Nutzung in der bisher üblichen Weise, insbesondere

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen eines landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebes,
- b) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern nach den gesetzlichen Bestimmungen: Grundräumungen sind der Bezirksregierung — höhere Naturschutzbehörde — sechs Wochen vor Durchführung anzuzeigen,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit sie nach dem Jagd- und Fischereirecht nicht eingeschränkt ist,
- d) das Betreten und Befahren der Wege und Nutzflächen durch den Besitzer oder Nutzungsberechtigten sowie der land- und forstwirtschaftliche Durchgangsverkehr.

§ 6

(¹) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung durch die Bezirksregierung in Braunschweig genehmigt werden.

(²) Ausnahmen von den Verboten dieser Verordnung, die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung nicht vorhersehbar sind, können gem. § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574; 1977 I S. 650) von der Bezirksregierung in Braunschweig gewährt werden, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Wer entgegen den Verboten nach § 4 Handlungen vornimmt, hat die hierdurch eingetretenen Veränderungen oder Beeinträchtigungen in S. des § 4 Abs. 1 nach Anordnung der Bezirksregierung in Braunschweig durch Wiederherstellen des alten Zustandes oder auf andere Weise auf seine Kosten zu beseitigen oder auszugleichen.

§ 8

(¹) Gem. § 21 a Abs. 1 Reichsnaturschutzgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4

Abs. 2 Buchstabe a) bis s) dieser Verordnung genannten Verboten oder aufgrund von § 6 festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,—DM geahndet werden.

(²) Sachen, die durch eine Ordnungswidrigkeit erlangt sind, können gemäß § 22 Reichsnaturschutzgesetz eingezogen werden.

§ 9

(⁴) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

(²) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinden Weddel, Klein Schöppenstedt, Destedt, Schulenrode und Cremlingen — Landkreis Braunschweig — vom 25. September 1969 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 27. Oktober 1969), soweit sie das durch diese Verordnung geschützte Naturschutzgebiet betrifft, außer Kraft.

Braunschweig, 22. Januar 1981
507.22221 BR 41

Bezirksregierung Braunschweig

Passow
Regierungspräsident

41.

Verleihung der Rechtsfähigkeit gem. § 22 BGB

Bekanntmachung der Bezirksregierung Braunschweig
vom 27. 01. 81 — 301.11791/3-16 —

Ich habe der „Erzeugergemeinschaft für Qualitätsgetreide Groß Lafferde und Umgebung w. V.“ in 3153 Lahstedt mit Urkunde vom 27. 01. 81 gem. § 22 BGB die Rechtsfähigkeit verliehen.

42.

Liste der Abfertigungsspediteure

Verfügung der Bezirksregierung Braunschweig
vom 14. 01. 1981 — 306.30149-5 —

Die Firma Wandt Spedition Transportberatung GmbH in 3300 Braunschweig, Hansestraße 23

ist von mir gemäß § 34 Güterkraftverkehrsgesetz zum Abfertigungsspediteur mit Wirkung vom 01. 03. 1981 bestellt und unter Nr. 165 in die Liste der Abfertigungsspediteure eingetragen worden.

Die Bestellung der Firma Adalbert Wandt Spedition GmbH u. Co. KG, Braunschweig, zum Abfertigungsspediteur — eingetragen unter Nr. 112 — wird von mir zum 01. 03. 1981 gelöscht.

43.

Dolmetscher

Bekanntmachung der Bezirksregierung Braunschweig
vom 21. 01. 1981 — 301.1115/1 N 22 (BS) —

In dem als Anlage zu meiner Bekanntmachung vom 09. 08. 1962 — J II 246/62 — (Nr. 152 des Amtsblattes 1962) abgedruckten Verzeichnis der Dolmetscher im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig ist unter Abschnitt A — für das Landgericht Braunschweig allge-

mein beeidigter Dolmetscher — folgende Änderung vorzunehmen:

Nr. 22 Frau Gaul-Kamoussi, Hella
Ottmerstraße 5,
3300 Braunschweig.

Die Anschrift hat sich geändert.

44.

Dolmetscher

Bekanntmachung der Bezirksregierung Braunschweig
vom 28. 01. 81 — 301.1115/1 N (GO) —

Im Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer beim Landgericht Göttingen ist folgendes nachzutragen:

1. Ozerler, Mustafa, Dipl.-Geologe,
Rotenhäuser Weg 52,
3360 Osterode am Harz,
Dolmetscher und Übersetzer für die türkische Sprache,
allgemein beeidigt am 20. 10. 80.
2. Mychalewskj, Andrej, Übersetzer und Dozent,
Tannenweg 11,
3400 Göttingen,
Dolmetscher und Übersetzer für die russische Sprache,
allgemein beeidigt am 13. 11. 80.
3. Panagopoulos, Nicolaos, Student,
Ginsterweg 4,
3400 Göttingen,
Tel.: 124,
Dolmetscher und Übersetzer für die griechische Sprache,
allgemein beeidigt am 13. 11. 80.
4. Scheurer, Hans-Martin,
Unterdorfstraße 5,
3418 Uslar 1 OT Schönhagen,
Dolmetscher und Übersetzer für die polnische Sprache,
allgemein beeidigt am 24. 11. 80.

45.

Dolmetscher

Bekanntmachung der Bezirksregierung Braunschweig
vom 27. 01. 81 — 301.1115/1 N 71 (BS) —

In dem als Anlage zu meiner Bekanntmachung vom 09. 08. 62 — J II 246/62 — (Nr. 152 des Amtsblattes 1962) abgedruckten Verzeichnis der Dolmetscher im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig ist unter Abschnitt A — für das Landgericht Braunschweig allgemein beeidigter Dolmetscher — folgende Änderung vorzunehmen:

Nr. 71: Frau Scheller, Anna
Schiffweilerstr. 18,
3300 Braunschweig.

Die Anschrift hat sich geändert.

**D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

46.

Verordnung

**zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung in der Gemeinde Kreiensen**

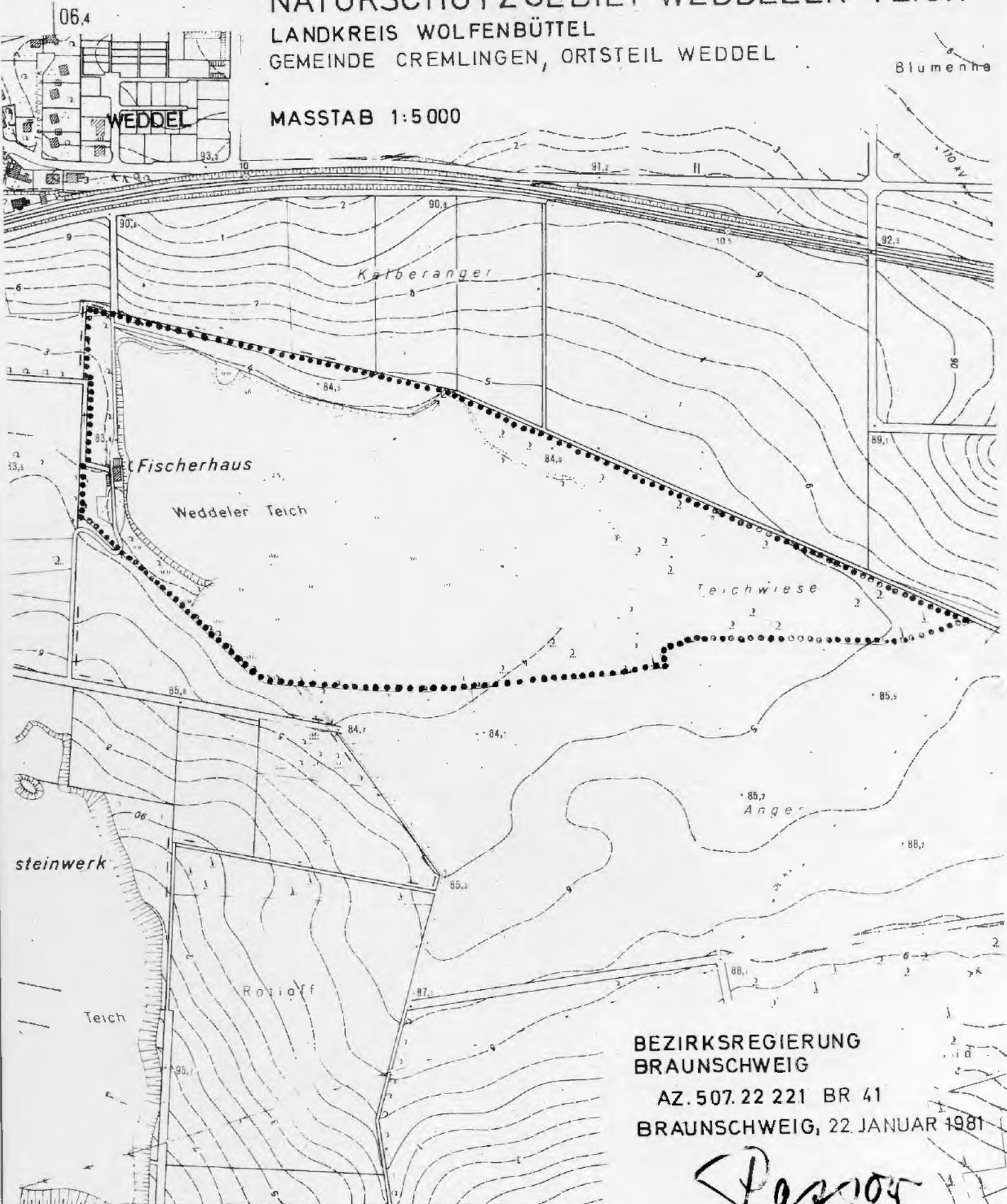
Aufgrund der §§ 1, 15, 16 (1) und 45 (1) des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 31. 03. 1978 (Nds. GVBl. S. 279), § 9 der Nieders. Verord-

NATURSCHUTZGEBIET WEDDELER TEICH

LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
GEMEINDE CREMLINGEN, ORTSTEIL WEDDEL

MASSTAB 1:5 000

Blumenhöhe



BEZIRKSREGIERUNG
BRAUNSCHWEIG

AZ. 507.22 221 BR 41

BRAUNSCHWEIG, 22. JANUAR 1981

Passow
(PASSOW)

REGIERUNGSPRÄSIDENT

Herausgegeben vom Katasteramt Braunschweig
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 20.11.1979
Az. 257/179 durch